SATZUNG

für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBI. S. 429, 433) in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThBKG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 05. Februar 2008 (GVBI. S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juni 2018 (GVBI. S. 317) und § 1 Abs. 3 Satz 2 der Thüringer Feuerwehr-Organisationsverordnung (ThürFwOrgVO) vom 27. Januar 2009 (GVBI. S. 39 f), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 4. April 2017 (GVBI. S. 126), hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Bad Sulza am 28. Mai 2020 nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 Organisation, Bezeichnung

- (1) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza sind als öffentliche Feuerwehren eine rechtlich unselbständige städtische Einrichtung. Sie führen in der Gesamtheit die Bezeichnung: Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza.
- (2) Die freiwilligen Feuerwehren der Ortschaften führen die Bezeichnung gemäß Absatz 1 in Verbindung mit der Bezeichnung der Ortschaft, wie folgt:
 - a.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Auerstedt/Reisdorf,
 - b.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Bad Sulza,
 - c.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Eckolstädt,
 - d.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Wickerstedt/Flurstedt,
 - e.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Gebstedt,
 - f.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Großromstedt,
 - g.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Ködderitzsch,
 - h.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Hermstedt,
 - i.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Kleinromstedt,
 - j.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Kösnitz,
 - k.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Münchengosserstädt,
 - I.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Pfuhlsborn,
 - m.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Stobra,
 - n.) Freiwillige Feuerwehr Bad Sulza Wormstedt
- (3) Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza sind eigenständige Feuerwehren unter der Gesamtleitung des Stadtbrandmeisters.
- (4) Zur Gewinnung der notwendigen Anzahl von Feuerwehrangehörigen bedienen sie sich der Unterstützung der Feuerwehrvereine (§ 18).

§ 2 Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehren umfassen den abwehrenden Brandschutz, die technische Unfallhilfe sowie die Hilfeleistung bei anderen Vorkommnissen im Sinne der §§ 1 und 9 des Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ThBKG, ferner die Gefahrenverhütungsschau sowie die Sicherheitswache.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben hat die Stadt Bad Sulza die aktiven Feuerwehrangehörigen nach den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften und sonstigen einschlägigen Vorschriften aus- und fortzubilden.

§ 3 Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

Die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza gliedern sich in folgende Abteilungen:

- Einsatzabteilung,
- 2. Alters- und Ehrenabteilung
- Jugendabteilung.

§ 4 Persönliche Ausrüstung, Anzeigepflichten bei Schäden

- (1) Die Feuerwehrangehörigen haben die empfangene persönliche Ausrüstung pfleglich zu behandeln und nach dem Ausscheiden aus dem Feuerwehrdienst zurückzugeben. Für verlorengegangene oder durch außerdienstlichen Gebrauch vorsätzlich beschädigte oder unbrauchbar gewordene Teile der Ausrüstung kann die Stadt Bad Sulza Schadenersatz verlangen.
- (2) Die Feuerwehrangehörigen haben dem Stadtbrandmeister im Dienst erlittene Körper- und Sachschäden sowie dem Stadtbrandmeister oder Wehrführer Verluste der oder Schäden an der persönlichen oder sonstigen Ausrüstung unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Soweit Ansprüche für oder gegen die Stadt in Frage kommen, ist diese Anzeige an den Bürgermeister der Stadt Bad Sulza weiterzuleiten. Weiterhin ist bei Unfällen mit Verletzten oder gar mit Todesfolge über die Stadtverwaltung, SG Kommunalversicherungen, sofort die Feuerwehrunfallkasse Thüringen zu informieren.

§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehren

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Stadt Bad Sulza haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Stadt Bad Sulza zur Verfügung stehen. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und die feuerwehrtechnische Ausbildung (Grundausbildung) erfolgreich abgeschlossen haben. Sie müssen das 16. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in der Regel das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben. Soweit es zur Erfüllung der Aufgaben der Stadt nach § 2 erforderlich ist, kann auf Antrag des Feuerwehrangehörigen die Ausübung des Feuerwehrdienstes in der Einsatzabteilung bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres durch den Bürgermeister zugelassen werden, soweit die erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit, in diesem Fall jährlich, durch ärztliches Attest nachgewiesen wird.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Wehrführer zu beantragen und eine entsprechende amtsärztliche Bescheinigung vorzulegen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
- (4) Auf gemeinsamen Vorschlag des Wehrführers und des Stadtbrandmeisters entscheidet der Bürgermeister über die Aufnahme und verpflichtet den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Aufgaben.
- (5) Die Verpflichtung, den Empfang des Feuerwehrausweises und der Feuerwehrsatzung bestätigt der Feuerwehrangehörige durch seine Unterschrift.

§ 6 Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung

- (1) Die Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung endet mit
 - a) der Vollendung des 60. Lebensjahrs,
 - b) in den Fällen des § 13 Absatz 1 Satz 2 ThBKG spätestens mit Vollendung des 67. Lebensjahres,
 - c) dem Austritt,
 - d) dem Ausschluss,

- e) der Auflösung der Feuerwehr,
- f) durch Tod.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister oder dem Wehrführer zu erklären.
- (3) Der Bürgermeister kann einen Angehörigen der Einsatzabteilung aus wichtigem Grund nach Anhörung des Stadtbrandmeisters und des Wehrführers entpflichten.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Feuerwehrangehöriger:

- a) mehrfach unentschuldigt vom Einsatz, von der Ausbildung oder von angesetzten Übungen fern bleibt.
- b) einschlägige Vorschriften und die ihm dienstlich erteilten Weisungen missachtet,
- c) seine Dienstpflichten gröblich verletzt (z. B. durch unehrenhaftes Verhalten im Dienst, grobes Vergehen gegen Kameraden im Dienst, Trunkenheit im Dienst, dienstwidriges Benutzen oder vorsätzliches Beschädigen von Dienstkleidung, Geräten oder sonstigen Ausrüstungsgegenständen der Freiwilligen Feuerwehr),
- d) aus gesundheitlichen Gründen den Anforderungen des aktiven Dienstes nicht mehr genügt und einer Versetzung in die Alters- und Ehrenabteilung nicht zustimmt.

§ 7 Rechte und Pflichten der Angehörigen der Einsatzabteilung

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung wählen aus ihrer Mitte den Stadtbrandmeister, dessen 1. und 2. Stellvertreter, den Wehrführer sowie dessen Stellvertreter (ständige Vertreter).
- (2) Die Angehörigen der Einsatzabteilung haben die in § 2 bezeichneten Aufgaben nach Anweisung des Stadtbrandmeisters oder der sonst zuständigen Vorgesetzten gewissenhaft durchzuführen. Sie haben insbesondere:
 - die für den Dienst geltenden Vorschriften und Weisungen (z. B. Dienstvorschriften, Ausbildungsvorschriften, Unfallverhütungsvorschriften) sowie Anweisungen des Stadtbrandmeisters bzw. Wehrführers oder der sonst zuständigen Vorgesetzten zu befolgen,
 - b) bei Alarm sofort zu erscheinen und den für den Alarmfall geltenden Anweisungen und Vorschriften Folge zu leisten.
 - c) am Unterricht, an Übungen und sonstigen dienstlichen Veranstaltungen teilzunehmen.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

Verletzt ein Angehöriger der Einsatzabteilung seine Dienstpflicht, so kann der Stadtbrandmeister im Einvernehmen mit dem Wehrführer ihm

- a) eine Ermahnung,
- b einen schriftlichen Verweis

erteilen.

Die Ermahnung wird unter vier Augen ausgesprochen. Vor dem Verweis ist dem Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme zu geben.

§ 9 Alters- und Ehrenabteilung

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird unter Überlassung der Dienstbekleidung übernommen, wer wegen Erreichen der Altersgrenzen nach § 5 Absatz 2 dieser Satzung, dauernder Dienstunfähigkeit oder aus sonstigen wichtigen persönlichen Gründen aus der Einsatzabteilung ausscheidet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Alters- und Ehrenabteilung endet
 - a) durch Austritt, der schriftlich gegenüber dem Stadtbrandmeister erklärt werden muss,
 - b) durch Ausschluss (§ 6 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend).

§ 10 Jugendabteilung

- (1) Die Jugendabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza führen die Bezeichnung "Jugendfeuerwehr Bad Sulza", in Verbindung mit der Bezeichnung der Ortschaft, wie folgt:
 - a.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Auerstedt/Reisdorf,
 - b.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Bad Sulza,
 - c.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Eckolstädt,
 - d.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Wickerstedt/Flurstedt,
 - e.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Gebstedt,
 - f.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Großromstedt,
 - g.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Ködderitzsch,
 - h.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Hermstedt,
 - i.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Kleinromstedt,
 - j.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Kösnitz,
 - k.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Münchengosserstädt,
 - I.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Pfuhlsborn,
 - m.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Stobra,
 - n.) Jugendfeuerwehr Bad Sulza Wormstedt.
- (2) Die Jugendfeuerwehren sind freiwillige Zusammenschlüsse von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Sie gestalten ihr Jugendleben als selbstständige Abteilung der Feuerwehr nach einer eigenen Jugendordnung.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bad Sulza unterstehen die Jugendfeuerwehren der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Stadtbrandmeister als Gesamtleiter der freiwilligen Feuerwehren und dem jeweiligen Wehrführer, der sich dazu des jeweiligen Jugendfeuerwehrwartes bedient.

§ 11 Stadtbrandmeister, stellvertretender Stadtbrandmeister,

- (1) Gesamtleiter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza ist der Stadtbrandmeister. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza und die Ausbildung ihrer Angehörigen. Er hat für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehren zu sorgen und den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes zu beraten. Bei der Erfüllung dieser Aufgaben haben ihn die stellvertretenden Stadtbrandmeister und die Wehrführer zu unterstützen.
- (2) Der Stadtbrandmeister wird im Falle seiner Verhinderung vom 1. stellvertretenden Stadtbrandmeister und bei dessen Verhinderung vom 2. stellvertretenden Stadtbrandmeister vertreten.
- (3) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden von den Einsatzabteilungen aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza anlässlich einer gesonderten Versammlung aller Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer einer der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza angehört, Einwohner der Stadt Bad Sulza ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Stadtbrandmeister und seine Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Sulza ernannt.

§ 12 Wehrführer, stellvertretender Wehrführer

- (1) Der Wehrführer der freiwilligen Feuerwehr der jeweiligen Ortschaft führt diese als eine der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza nach den Weisungen des Stadtbrandmeisters. Er ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft der Angehörigen der Einsatzabteilung und deren Ausbildung. Dem Wehrführer obliegt die Aufgabe, Erforderliches und Notwendiges für die ordnungsgemäße Ausstattung sowie für die Instandhaltung der Einrichtungen und Anlagen der Feuerwehr durch den Stadtbrandmeister zu veranlassen.
- (2) Der stellvertretende Wehrführer hat den Wehrführer bei Verhinderung zu vertreten.
- (3) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden von der Einsatzabteilung der jeweiligen freiwilligen Feuerwehr anlässlich einer Jahreshauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wird wegen Beendigung der Zugehörigkeit zur Einsatzabteilung gemäß § 6 dieser Satzung vor Ablauf der Amtszeit eine Nachwahl einer dieser Funktionsträger notwendig, so verkürzt sich die Amtszeit des Nachgewählten entsprechend.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer der jeweiligen Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr angehört, Einwohner der Stadt Bad Sulza ist und die erforderlichen Fachkenntnisse durch erfolgreichen Besuch der nach der Thüringer Feuerwehrorganisationsverordnung ThürFwOrgVO vorgeschriebenen Lehrgänge besitzt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (5) Der Wehrführer und sein Stellvertreter werden zum Ehrenbeamten auf Zeit der Stadt Bad Sulza ernannt.

§ 13 Wehrführerausschuss

- (1) Die Stadt Bad Sulza hat mehrere freiwillige Feuerwehren. Deshalb wird ein Wehrführerausschuss gebildet, der aus dem Stadtbrandmeister, seinen beiden Stellvertretern, den Wehrführern und deren Stellvertretern sowie dem Jugendwart und dem hauptamtlichen Gerätewart der Stützpunktfeuerwehr besteht und die Aufgabe hat, sämtliche Angelegenheiten des Brandschutzes und der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza zu koordinieren.
- (2) Der Stadtbrandmeister beruft die Sitzungen des Wehrführerausschusses ein. Er hat eine Wehrführerausschusssitzung einzuberufen, wenn dies von mehr als der Hälfte der Mitglieder des Ausschusses schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt wird.

§ 14 Jahreshauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrführers findet jährlich in jeder der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Bad Sulza eine Jahreshauptversammlung statt. Die Jahreshauptversammlung wird vom Wehrführer einberufen. Er hat einen Bericht über das abgelaufene Jahr zu erstatten.
- (2) Eine Jahreshauptversammlung ist innerhalb von zwei Wochen einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder der jeweiligen Einsatzabteilung schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Zeitpunkt, Ort und Tagesordnung jeder Jahreshauptversammlung sind den Feuerwehrangehörigen, dem Bürgermeister und gegebenenfalls dem Ortschaftsbürgermeister mindestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt zu geben.
- (4) Stimmberechtigt in der Jahreshauptversammlung sind die Angehörigen der jeweiligen Einsatzabteilung. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Woche einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Angehörigen der Einsatzbeteiligung beschlussfähig ist. Beschlüsse der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Die Jahreshauptversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.

§ 15 Wahl des Stadtbrandmeisters, der stellvertretenden Stadtbrandmeister, des Wehrführers, des stellvertretenden Wehrführers

- (1) Die nach dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden von einem Wahlleiter geleitet. Die Wahlleitung für die Wahl des Stadtbrandmeisters und dessen 1. und 2. Stellvertreter obliegt dem Bürgermeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter. Die Wahlleitung für die Wahl des Wehrführers und dessen Stellvertreter obliegt dem Stadtbrandmeister, bei dessen Verhinderung seinem Vertreter.
- (2) Dem Wahlleiter stehen zwei von der Versammlung durch Zuruf bestimmte Beisitzer zur Seite, welche nicht selbst kandidieren. Wahlleiter und Beisitzer bilden den Wahlausschuss.
- (3) Die Wahlberechtigten sind vom Zeitpunkt und Ort der Wahl mindestens drei Wochen vorher schriftlich zu verständigen. Mit der Einladung zur Wahl wird den Wahlberechtigten die Frist zur Abgabe der Bewerbung mitgeteilt. Hinsichtlich der Beschlussfähigkeit der Versammlung gilt § 14 Abs. 4 Satz 2 und 3 entsprechend.
- (4) Die Wahl ist öffentlich. Die Einladung ist ortsüblich öffentlich bekannt zu machen.
- (5) Der Stadtbrandmeister, seine Stellvertreter, die Wehrführer und die stellvertretenden Wehrführer, werden einzeln nach Stimmenmehrheit gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme.
- (6) Gewählt wird schriftlich und geheim nach einer zu beschließenden Wahlordnung.
- (7) Über sämtliche Wahlen ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift über die Wahl des Stadtbrandmeisters, seiner beiden Stellvertreter, der Wehrführer und der stellvertretenden Wehrführer ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Ernennung zum Ehrenbeamten sowie zur Vorlage an den Stadtrat zu übergeben.

§ 16 Durchführung von Brandsicherheitswachen

(1) Bei Veranstaltungen, bei denen erhöhte Brand-, Explosions- oder sonstige Gefahren drohen, ist eine Brandsicherheitswache einzurichten.

Dies gilt insbesondere bei Veranstaltungen, bei denen

- o die nutzungsrechtlich zugelassene Personenzahl überschritten wird,
- o pyrotechnische Erzeugnisse oder offenen Feuer in Räumen verwendet werden und
- o leicht entzündbare brand- und explosionsgefährliche Stoffe Verwendung finden.
- (2) Art und Umfang der Brandsicherheitswache bestimmt der Stadtbrandmeister. Die Brandsicherheitswache erfolgt auf seine Weisung durch die zuständige Feuerwehr.

§ 17 Einrichtungen der Stützpunktfeuerwehr und der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

Die von der Stadt geschaffenen Einrichtungen der Stützpunktfeuerwehr und der Feuerwehren der Stadt Bad Sulza, wie auch andere, dem örtlichen Brandschutz dienende Einrichtungen, stehen den Feuerwehren der Stadt Bad Sulza

- o für Zwecke der Ausbildung und Schulung der Angehörigen der Einsatzabteilungen,
- o als Unterkunft der Einsatzabteilungen und
- für Vereins- und Verbandsangelegenheiten der freiwilligen Feuerwehren

zur Verfügung.

Sie dienen ferner zur Unterstellung und Wartung der gesamten Technik der Feuerwehren.

§ 18 Feuerwehrvereine

Die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren können sich zu (einem) privatrechtlichen Feuerwehrverein(en) zusammenschließen. Näheres regelt das Vereinsrecht.

§ 19 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in weiblicher, männlicher und diverser Form.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.06.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten nachfolgende Satzungen der Stadt Bad Sulza und der eingegliederten, ehemaligen Gemeinden außer Kraft:
 - Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Bad Sulza vom 05 September 2013,
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Saaleplatte vom 18. Mai 2018,
 - Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Ködderitzsch vom 30. September 1998.

Bad Sulza, den 06.07.2020

Stadt Bad Sulza

Dirk Schütze 1 19518 Bad Sulta Bürgermeister 241-0 Fax: 036461 241-12

Mail: stadtverwaltung@bad-sulza.de